Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9392**

17. Wahlperiode 24. 04. 2012

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93)

A. Problem

Für Vereinigungen, die im Wahlverfahren nicht als wahlvorschlagsberechtigte Partei anerkannt wurden, ist Rechtsschutz erst nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren vorgesehen.

B. Lösung

Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht, um den Status als wahlvorschlagsberechtigte Partei vor der Wahl klären zu können.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

In Artikel 93 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, wird nach Nummer 4b folgende Nummer 4c eingefügt:

„4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

In Wahlangelegenheiten gilt der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (BVerfGE 11, 329; 14, 154 [155]; 16, 128 [130]; 29, 18 [19]; 74, 96 [101]; 83, 156 [157]; BVerfGK 16, 82; 16, 148 [149]). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in einem großräumigen Flächenstaat erfordert eine Fülle von Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane und lässt sich gleichzeitig und termingerecht nur durchführen, wenn die Rechtskontrolle dieser Entscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (BVerfGE 14, 154 [155]; 16, 128 [129 f.]; BVerfGK 16, 148 [149]).

Das Wahlrecht räumt im Vorfeld der Wahl gegen zentrale Entscheidungen der Wahlbehörden den Rechtsbehelf der Beschwerde bei den unabhängigen Wahlorganen nächster Stufe ein. So kann gegen die Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge nach dem Bundeswahlgesetz die Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes – BWG). Gegen die Entscheidungen der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten der Parteien kann Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Absatz 2 BWG). Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch bei der Gemeindebehörde (§ 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung – BWO) und gegen deren Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter (§ 22 Absatz 5 BWO) einlegen. Kein solcher Rechtsbehelf vor der Wahl besteht dagegen bisher gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses nach § 18 Absatz 4 BWG über die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei.

Ansonsten können alle Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren mit einem Einspruch beim Deutschen Bundestag angefochten werden (§ 49 BWG, § 1 des Wahlprüfungsgesetzes). Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (§ 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Dies gilt auch für die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses über die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei im Rahmen der Verfahrens nach § 18 Absatz 2 bis 4 BWG.

Der Deutsche Bundestag hat auf Empfehlung seines Wahlprüfungsausschusses die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob das Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen des Bundestagswahlrechts, speziell im Hinblick auf Entscheidungen nach § 18 Absatz 4 BWG, verbessert werden kann (Bundestagsdrucksache 17/6300, S. 2 f.). Der Wahlprüfungsausschuss hat anlässlich der Empfehlung auf eine entsprechende Empfehlung im Bericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Beobachtung der Bundestagswahl 2009 Bezug genommen.

Im Bericht der OSZE-/ODIHR-Wahlbewertungsmission vom 14. Dezember 2009 war Deutschland insbesondere empfohlen worden, dass Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Parteien zur Wahl vor der Wahl von einem Rechtsgremium gehört werden können sollten.

II. Lösung des Entwurfs

Die neue Nummer 4c des Artikels 93 Absatz 1 GG eröffnet Vereinigungen, die infolge der Feststellung des Bundeswahlausschusses nicht als Partei anerkannt wurden, die mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen darf, die Möglichkeit, noch vor der Bundestagswahl das Bundesverfassungsgericht zur Klärung ihres Parteienstatus anzurufen.

B. Besondere Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c – neu –

Die neue Nummer 4c bestimmt die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag.

Die „Anerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag“ betrifft konkret die Feststellung der Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen „als Partei“. Diese Feststellungen obliegen nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes dem Bundeswahlausschuss. Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

Nach § 18 Absatz 1 (und im Gegenschluss aus Absatz 2 Satz 1) BWG ist eine Vereinigung ohne weitere Prüfung als vorschlagsberechtigte Partei anzusehen, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt der Bundeswahlausschuss nach § 18 Absatz 4 Nummer 1 BWG fest. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, bedarf die Parteieigenschaft (vergleiche Artikel 21 GG, § 2 des Parteiengesetzes) gesonderter Feststellung (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG am Ende). Diese Feststellung trifft ebenfalls der Bundeswahlausschuss (nach § 18 Absatz 4 Nummer 2 BWG). In beiden Fällen ergeht die Entscheidung des Bundeswahlausschusses mit bindender Wirkung für alle anderen Wahlorgane (§ 18 Absatz 4 BWG).

Für beide Fälle wird gegen eine negative Entscheidung nunmehr auf Verfassungsebene die Beschwerde unmittelbar zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Die Beschwerde ist darauf ausgerichtet, noch vor Durchführung der Wahl abschließend festzustellen, ob die entsprechende Vereinigung berechtigt ist, als Partei mit eigenen Wahlvorschlägen an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilzunehmen.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des neuen Rechtsbehelfs erfolgt im Bundeswahlgesetz (§ 18 Absatz 4a BWG – neu) und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 13 Nummer 3a, § 96a ff. BVerfGG – neu).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gesetzesfolgen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen hat die Grundgesetzänderung keine unmittelbaren Folgen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333